

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Rhodesien: Sicherheitsrat stimmt Ernennung eines UN-Beauftragten zu (55)

I. Ein Teilstück des anglo-amerikanischen Rhodesien-Plans, der auf die Unabhängigkeit Rhodesiens im Jahre 1978 unter einer Mehrheitsregierung abzielt, ist erfüllt: am 29. September 1977 hat der Sicherheitsrat Generalsekretär Waldheim beauftragt, einen UNO-Beauftragten für Rhodesien zu ernennen. Waldheim kam dieser Aufforderung innerhalb weniger Tage nach; am 6. Oktober ernannte er den indischen Generalleutnant Prem Chand, der bis Dezember 1976 Kommandeur der Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern war. Daß Waldheim einen diplomatisch geschulten Offizier und nicht einen reinen Diplomaten ernannte, liegt in der Natur der Aufgabe. Der Sicherheitsrat hatte beschlossen, daß der Beauftragte die militärischen Aspekte einer Rhodesien-Lösung mit allen Konfliktparteien erörtern soll. Dem anglo-amerikanischen Friedensplan zufolge sollen die Vereinten Nationen nicht nur die militärischen und Sicherheitsprobleme bei einer Übergangslösung in Rhodesien lösen helfen, sondern auch einen Rahmen für unparteiische und ordentliche Verhandlungen schaffen und freie Wahlen überwachen.

II. In der Debatte am 28. und 29. September hatten die Ratsmitglieder davon abgesehen, den gesamten anglo-amerikanischen Rhodesien-Plan zu diskutieren. Der britische Außenminister Dr. David Owen hatte zu Beginn der Ratsdebatte selbst erklärt, daß seine Regierung vom Rat nicht erwarte, für oder gegen den gesamten Plan Stellung zu nehmen. Es gehe allerdings darum, so schnell wie möglich einen Waffenstillstand in Rhodesien zu erwirken und dazu könne dieser Beauftragte beitragen. Der UNO-Botschafter Benins, Thomas S. Boya, drückte die Auffassung der afrikanischen Staaten aus, als er sagte, die Ratsdebatte über den britischen Antrag auf Ernennung eines UNO-Beauftragten für Rhodesien dürfte nicht als Versuch oder Wunsch des Rates betrachtet werden, die anglo-amerikanischen Vorschläge zu unterstützen.

Der Ko-Vorsitzende der »Patriotischen Front« Simbabwe, Joshua Nkomo, gab in der Debatte seine bedingte Zustimmung zu einer UNO-Präsenz in der abtrünnigen britischen Kolonie. Voraussetzung sei, daß die Vereinten Nationen die Entkolonisierung Simbawwes förderten und daß der UNO-Beauftragte seine Aufgabe in engem Einvernehmen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats und den Konfliktparteien wahrnehme.

Der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Botschafter Rüdiger von Wechmar, führte als Ratspräsident für den

Monat September den Vorsitz in der Debatte. Als letzter Sprecher vor der Abstimmung erklärte er, daß die notwendigen und längst fälligen Lösungen der Probleme des Südlichen Afrika auf friedlichem Wege erzielt werden müßten. Die Bundesrepublik sei sich darüber im klaren, daß eine endgültige politische Lösung des Rhodesien-Problems noch nicht zur Beratung im Sicherheitsrat anstehe, daß aber ein erster Schritt unternommen werden sollte, um eine Einbeziehung der Vereinten Nationen in die derzeitigen Bemühungen um eine friedliche Lösung zu ermöglichen.

III. Die Resolution 415 (deutscher Text s. S. 198 dieser Ausgabe) wurde dann mit dreizehn Stimmen verabschiedet. Die Sowjetunion enthielt sich der Stimme; China nahm an der Abstimmung nicht teil. Sowjetbotschafter Trojanowski erklärte vor der Abstimmung, die sowjetische Delegation habe ernsthafteste Bedenken gegen den britischen Vorschlag. »Wir dürfen nicht zulassen, daß die Vereinten Nationen erneut eingespannt werden, um eine neo-kolonialistische Methode zur Lösung der Probleme der Beseitigung des Kolonialsystems in Afrika zu vertuschen«, sagte Trojanowski. Da aber auch Nkomo im Prinzip der Ernennung des Rhodesien-Beauftragten zugestimmt habe und eine Reihe afrikanischer Staaten sich ähnlich verhalte, werde die Sowjetunion die Verabschiedung der Resolution nicht blockieren. Die chinesische Delegation meinte sogar, der anglo-amerikanische Rhodesien-Plan stehe in einigen Punkten im Gegensatz zu Rhodesien-Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats. Mit Rücksicht auf die Position der afrikanischen Staaten habe sich die chinesische Delegation aber entschieden, an der Abstimmung nicht teilzunehmen. PWF

Rechtsfragen

Humanitäres Kriegsvölkerrecht: Unterzeichnung zweier Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1949 – Anwendungsbereich – Verbesserter Schutz der Zivilbevölkerung – Schutz des Guerillakämpfers (56)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag in VN 6/1976 S. 178 ff. an.)

I. Mit der Unterzeichnung der beiden Zusatzprotokolle als Ergebnis der *Diplomatischen Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts* vom 10. bis zum 13. Juni 1977 durch 101 Staaten in Genf wurde ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des Schutzes der Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen getan. Besonderes Augenmerk widmen die Protokolle einer Verbesserung des Loses der Zivilbevölkerung, deren Schutz durch das bisherige Genfer Recht wegen der Fortentwicklung der Waffentechnik und

der Veränderung der Kriegführung als nicht mehr ausreichend angesehen wurde. Außerdem wurde durch das neue Vertragswerk auch der Guerillakämpfer mit in den Schutz der Genfer Konventionen einbezogen.

Die beiden nun unterzeichneten Protokolle verstehen sich als Ergänzung und Weiterentwicklung des Genfer Rechts, bauen also auf dessen Anwendung auf. Dabei gehen sie allerdings über den Bereich der herkömmlichen Regeln des Genfer Rechts hinaus, da sie auch Fragen mitbehandeln, die nicht dem humanitären Kriegsvölkerrecht, sondern dem Kriegführungsrecht zuzuordnen sind. Insofern enthalten sie eine teilweise Verschmelzung des Haager und des Genfer Rechts.

II. Die beiden Genfer Protokolle – ihr genauer Titel lautet »Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the protection of victims of international armed conflicts (Protocol I)« und »Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the protection of victims of non-international armed conflicts (Protocol II)« – haben, wie sich bereits aus ihrem Titel ergibt, einen unterschiedlichen Anwendungsbereich. Protokoll I bezieht sich auf den internationalen bewaffneten Konflikt. Unter diesem Begriff ist gemäß des in allen Genfer Konventionen gleichlautenden Art. 2, auf den Art. 1 des I. Protokolls unmittelbar Bezug nimmt, die kriegerische Auseinandersetzung zwischen Vertragsstaaten zu verstehen. Dem internationalen Konflikt nunmehr gleichgestellt wurde durch Art. 1 Abs. 4 des I. Protokolls der Kampf gegen Kolonial- und Fremdherrschaft sowie gegen rassistische Regime, soweit es sich dabei um einen Kampf zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts handelt. Diese Gleichstellung war am Anfang der Konferenz außerordentlich heftig umstritten und es hatte teilweise durchaus den Anschein, als könne die Konferenz an diesem Problem scheitern. Diese Formulierung wurde in einer Kampf-Abstimmung auf Kommissionsebene von Staaten der Dritten Welt durchgesetzt (vgl. VN 6/1976 S. 180/181). Gegen diese Gleichstellung spricht, daß Befreiungsbewegungen häufig faktisch nicht in der Lage sein werden, die an sie nun gestellten Anforderungen zu erfüllen. Es bestand daher die Befürchtung, daß auf diese Weise der Standard des auf den zwischenstaatlichen Konflikt zugeschnittenen Genfer Rechts gefährdet werden würde. Die Bedeutung dieser Vorschrift hat sich jedoch seit den ersten Beratungen über diesen Punkt durch die Auflösung des portugiesischen und des spanischen Kolonialreiches relativiert. Bei der Schlußabstimmung im Plenum stimmten 87 Staaten für Art. 1 von Protokoll I, ein Staat (Israel) dagegen und elf (darunter Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und die Vereinigten Staaten) enthielten sich der Stimme.

Ähnlich umstritten war der Anwendungsbereich des II. Protokolls. Es enthält